



VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

Az.: 1 K 188/20

Verkündet am 9. November 2020

Scherer

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Florian Feurig, Postfach 112, 66666 Saarheim

- Kläger -

gegen

Oberbürgermeister der Stadt Saarheim – Ordnungsamt –,

Rathausplatz 1, 66666 Saarheim

- Beklagter -

wegen

Sicherstellung und Verwahrung von Chemikalien

hat das Verwaltungsgericht des Saarlandes – 1. Kammer – am 13. Juli 2020

durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Justa, den Richter am Verwaltungsgericht Ballmann und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Neu

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die durch die Verfügung des Beklagten vom 23. Mai 2019 - Aktz.: O-I-1-315/19 - angeordnete Sicherstellung und Verwahrung von fünf Dosen Mattlack rechtswidrig war.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt 3/4, der Beklagte 1/4 der Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der insoweit jeweils Unterlegene darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung des Betrages der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, wenn nicht der insoweit jeweils Obsiegende vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist durch Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 10. Januar 2017 (3 Ns 168/17) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren wegen Brandstiftung verurteilt worden. Nach Verbüßung der Strafe im Frühjahr 2017 wurden erneut Ermittlungen gegen ihn wegen Brandstiftung eingeleitet. Weil der Beklagte aufgrund dessen das Vorhandensein von Chemikalien und anderen zur Herstellung von Brand- und Sprengsätzen geeigneten Materialien bei dem Kläger vermutete, durchsuchten am 3. Mai 2019 zwei Polizeibeamte des Polizeipostens Saarheim auf Ersuchen des Beklagten die damalige Schlafstätte des Klägers unter der „Neuen Brück“ in Saarheim auf dem westlichen Ufer des Quierbachs. Hierbei wurden neben 5 Dosen Lackfarbe insgesamt 15 Chemikalien in unterschiedlichen Mengen gefunden, die nach Auskunft eines vom Beklagten herbeigezogenen Sachverständigen zur Herstellung von Brand- und Sprengsätzen geeignet sind. Die aufgefundenen Gegenstände wurden von den Polizeibeamten vorläufig in Verwahrung genommen.

Mit Bescheid vom 23. Mai 2019 verfügte der Beklagte die Sicherstellung und Verwahrung der Chemikalien und Lacke gemäß § 21 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 SPolG und führte zur Begründung aus, es sei im höchsten Maße wahrscheinlich, dass die aufgefundenen Chemikalien dazu hätten dienen sollen, Brand- bzw. Sprengsätze herzustellen, weil der Kläger wegen Brandstiftung vorbestraft sei und im Verdacht stehe, weitere Brandstiftungen begangen zu haben. Gegen diese Verfügung legte der Kläger, der sich vom 25. Mai 2019 bis zum 10. März 2020 in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken in Untersuchungshaft befand, mit Schreiben vom 30. Juli 2019 Widerspruch ein und beantragte zugleich wegen der Versäumung der Widerspruchsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weil ihm die Verfügung vom 23. Mai 2019, die am 27. Mai 2019 aus seinem Postfach bei dem Hauptpostamt Saarbrücken entnommen worden war, aufgrund eines Versehens der Justizvollzugsanstalt erst am 18. Juli 2019 ausgehändigt wurde.

Der Kreisrechtsausschuss des Saarpfalz-Kreises gab mit Widerspruchsbescheid vom 5. März 2020 dem Wiedereinsetzungsantrag statt, wies den Widerspruch jedoch als unbegründet zurück, weil die Sicherstellung und Verwahrung der bei dem Kläger gefundenen Gegenstände zu Recht erfolgt sei. Aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung des Klägers wegen Brandstiftung und des nicht völlig unbegründeten Verdachts der Begehung weiterer Brandstiftungsdelikte nach Verbüßung der Straftat habe zum Zeitpunkt der Sicherstellung eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit bestanden, so dass die Maßnahmen nach § 21 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 SPolG gerechtfertigt gewesen seien.

Gegen die Verfügung des Beklagten vom 23. Mai 2019 und den ihm am 9. März 2020 zugestellten Widerspruchsbescheid hat der Kläger am 6. April 2020 Klage erhoben. Er hält die Sicherstellung und Verwahrung der Sachen für rechtswidrig und wollte deren Herausgabe erreichen. Der Beklagte vernichtete jedoch am 15. Juni 2020 gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m.

Abs. 1 Nr. 4 SPolG die sichergestellten Sachen und begründete dies damit, die Gegenstände hätten nicht an den Kläger herausgegeben werden können, ohne dass erneut die Gefahr einer Brandstiftung eingetreten wäre, weil der Kläger nach wie vor die Gesellschaft verbessern wolle und deshalb damit gerechnet werden müsse, dass er zu den schon früher von ihm angewendeten strafbaren Mitteln greifen werde. Der Kläger, der nunmehr Schadenersatz von dem Beklagten erlangen will, wendet sich weiterhin gegen die Verfügung vom 23. Mai 2019 sowie den Widerspruchsbescheid vom 5. März 2020 und beantragt sinngemäß,

festzustellen, dass die Sicherstellung und Verwahrung der bei ihm gefundenen Sachen rechtswidrig war.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die Verfügung vom 23. Mai 2019 für rechtmäßig, weil die Gefahr bestanden habe, dass der Kläger die bei ihm gefundenen Chemikalien und Stoffe zu Sprengsätzen verarbeitet hätte. Im Übrigen meint er, die Klage sei unzulässig, weil der Kreisrechtsausschuss im Widerspruchsverfahren zu Unrecht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt habe. Zudem verfüge der Kläger, der unter der „Neuen Brück“ in Saarheim wohne und seine Post beim Postamt abhole, nicht über eine ladungsfähige Anschrift. Ferner sei ein Interesse an der Fortführung des Rechtsstreites sei nicht mehr erkennbar, nachdem der Beklagte durch Schriftsatz vom 16. Juni 2020 auf die Erhebung von Kosten für die Maßnahmen vom 23. Mai 2019 verzichtet habe.

Der Kammer lagen die einschlägigen Verwaltungsakte des Beklagten vor. Sie waren Gegenstand der Beratung und Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

1. Die Klage ist zulässig.

a) Die Zulässigkeit scheidet insbesondere nicht daran, dass der Kläger nicht über eine ladungsfähige Anschrift verfügt. Allerdings gehört die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift des Klägers prinzipiell zum notwendigen Inhalt einer Klageschrift und stellt damit ein Erfordernis ordnungsgemäßer Klageerhebung dar, wie sich aus der – gemäß § 173 VwGO auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltenden – Vorschrift des § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO i.V.m. § 130 Nr. 1 ZPO ergibt.

Vgl. z.B. BVerwG, 1 C 24.97 v. 13.04.1999, NJW 1999, 2608, 2609; BVerwG, 9 B 79/11 u. a. v. 14.2.2012, NJW 2012, 1527 f.; BGH, IVb ZR 4/87 v. 9.12.1987, BGHZ 102, 332, 334; Gusy, JuS 1992, 28, 29

Hiernach sollen die Parteien u.a. nach ihrem Wohnort bezeichnet werden, damit das Gericht sich mit ihnen in Verbindung setzen und Zustellungen bewirken kann; zudem können bei Unterliegen des Klägers Kostenerstattungsansprüche entstehen, die ohne ladungsfähige Anschrift u.U. nicht verwirklicht werden können. Die Benennung lediglich eines Postfachs genügt regelmäßig dieser Anforderung nicht, weil es nicht in gleicher Weise wie eine Wohnungsanschrift für Zustellungen geeignet ist (weil insbesondere die Ersatzzustellung durch Niederlegung gemäß § 178 ZPO nicht möglich ist) und weil etwa für eine Zwangsvollstreckung die Kenntnis der Wohnanschrift unumgänglich ist

BVerwG, 1 C 24.97 v. 13.04.1999, NJW 1999, 2608, 2609 f.

Jedoch muss im Einzelfall geprüft werden, ob durch das Verlangen einer ladungsfähigen Anschrift der Zugang zu den Gerichten unzumutbar erschwert wird

vgl. BVerfG, 3. Kammer des 1. Senats, 1 BvR 2211/94 v. 2.2.1996, NJW 1996, 1272.

Da der Kläger – wie dem Gericht dargelegt und überdies vom Beklagten bestätigt – über keine Wohnung verfügt, wäre für ihn als Alternative zur Angabe einer Postfachanschrift in der Klageschrift allenfalls die Angabe der Schlafstätte Feurigs unter der „Neuen Brück“ in Saarheim als Anschrift in Betracht gekommen. Diese stellt aber ebenfalls keine ladungsfähige Anschrift i.S.d. § 130 Nr. 1 ZPO dar, unter der z.B. Zustellungen an ihn bewirkt werden könnten.

Verfügt ein Kläger aber über keine ladungsfähige Anschrift, wäre es ein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG, ihm über das Verlangen einer ladungsfähigen Anschrift jegliche Klageerhebung unmöglich zu machen

BVerwG, 1 C 24.97 v. 13.04.1999, NJW 1999, 2608, 2610 f.; BVerwG, 9 B 79/11 u. a. v. 14.2.2012, NJW 2012, 1527 f.

Dies gilt insbesondere dann, wenn - wie hier - die Identität des Klägers bekannt ist und er sich dem Kontakt mit dem Gericht nicht entzieht, sondern seine Post regelmäßig am Postamt abholt

Vgl. auch VGH BadWürtt., 1 S 662/95 v. 22.4.1996, NVwZ 1997, 1233.

Daher war es auch nicht geboten, den Kläger zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten aufzufordern. Hinzu kommt, dass der Kläger sich im vorliegenden Verfahren gegen eine Polizeiverfügung wendet, deren Wirksamkeit allein von ihrer Bekanntgabe abhängt (§§ 41, 43 SVwVfG), nicht jedoch vom Vorhandensein eines festen Wohnsitzes oder der Angabe einer ladungsfähigen Anschrift

U. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 41 Rn. 74.

Würde die Klage unter diesen Umständen nur bei Angabe einer ladungsfähigen Anschrift des Klägers als ordnungsgemäß angesehen, wäre ihm die Erlangung gerichtlichen Rechtsschutzes gegen einen ihn belastenden Verwaltungsakt unzumutbar erschwert, so dass von dem in § 130 Nr. 1 ZPO genannten Erfordernis ausnahmsweise abgesehen ist.

b) Die Klage ist in der Form einer gegen die Sicherstellungsanordnung vom 23. Mai 2019 gerichtete Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO) statthaft. Bei der angegriffenen Sicherstellung der bei dem Kläger am 3. Mai 2019 aufgefundenen Chemikalien und Farben handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der mit Bescheid vom 23. Mai 2019 schriftlich bestätigt und zugleich um einen weiteren, die Verwahrung der Sachen anordnenden Verwaltungsakt ergänzt wurde. Diese Verwaltungsakte haben sich indessen durch die am 15. Juni 2020 von dem Beklagten vorgenommene – nicht den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildende – Vernichtung der Sachen erledigt. Insoweit entspricht es zwar mittlerweile herrschender Meinung, dass Vollzug eines Verwaltungsakts für sich allein regelmäßig nicht zu seiner Erledigung führt, solange er noch Grundlage einer Kostenfestsetzung (hier nach § 24 Abs. 3 SPolG i.V.m. § 1 Nr. 1 und 2 PolKostVO) sein kann.

BVerwG, 7 C 5.08 v. 25. 9.2008, NVwZ 2009, 122; BVerwG, 8 C 5/15 v. 15.6.2016, NVwZ 2017, 236 Abs. 16; ferner: VGH BadWürtt., 5 S 2104/95 v. 19.1.1996, VBIBW 1996, 302; VGH BadWürtt., 10 S 2350/07 v. 8.1.2008, VBIBW 2008, 305; OVG NRW, 10 A 3363/92 v. 4.11.1996, NWVBl. 1997, 218, 219.

Dies gilt bei einer Sicherstellung auch dann, wenn der Vollzug (wie hier durch Verlust der Sachen) nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

VGH BadWürtt., 5 S 3157/88 v. 20.1.1989, NVwZ-RR 1989, 515 und VGH BadWürtt., 10 S 1700/92 v. 7.12.1993, GewArch 1994, 296.

Da die Beklagte in seinem Schriftsatz vom 16. Juni 2020 auf die Erhebung von Kosten für die Sicherstellung und Verwahrung verzichtet hat, entfaltet die Sicherstellung jedoch hier endgültig keine Rechtswirkungen mehr.

c) Für die Fortsetzungsfeststellungsklage besteht auch das nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO erforderliche Feststellungsinteresse. Das berechtigte Interesse an der Feststellung ergibt sich freilich nicht aus einer Wiederholungsgefahr oder einem etwaigen Rehabilitationsinteresse des Klägers, doch soll die Entscheidung des Verwaltungsrechtsstreits die Grundlage für einen späteren Schadenersatzanspruch des Klägers bilden. Ein entsprechender Zivilprozess ist nicht von vornherein offensichtlich aussichtslos

Vgl. hierzu BVerwG, 4 C 1.03 v. 30.6.2004, NVwZ-RR 2005, 383; BVerwG, 8 C 14/12 v. 16.5.2013, NVwZ 2013, 1481, Abs. 44; BVerwG, 2 C 27.15 v. 17.11.2016, BVerwGE 156, 272 Abs. 15.

und der Kläger kann nicht darauf verwiesen werden, dass das Zivilgericht insoweit die Rechtmäßigkeit der Sicherstellung und Verwahrung als Vorfrage selbst prüfen könnte, weil zum Zeitpunkt der Erhebung seiner Klage die Vernichtung der Chemikalien und der Farbe noch nicht erfolgt war und er seinerzeit die Herausgabe der Sachen erstrebte.

Vgl. BVerwG, 4 C 14.96 v. 27.03.1998, BVerwGE 106, 295, 297 f.; BVerwG, 8 C 46/12 v. 20.6.2013, BVerwGE 147, 81 Abs. 18; BVerwG, 8 B 10/15 v. 17.12.2015, NVwZ-RR 2016, 362 Abs. 15.

d) Das Vorverfahren gemäß §§ 68 ff. VwGO wurde durchgeführt, und die Klage ist – entgegen der Ansicht des Beklagten – auch nicht deshalb unzulässig, weil die Widerspruchsfrist versäumt worden wäre. Zum einen hat der Kreisrechtsausschuss dem Kläger zutreffend aufgrund von § 60 Abs. 1 VwGO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, weil der Kläger wegen des Versehens der Justizvollzugsanstalt, in der er sich in Untersuchungshaft befand, den Bescheid vom 23. Mai 2019 erst am 18. Juli 2019 ausgehändigt erhielt und nach § 60 Abs. 2 VwGO rechtzeitig sowohl den Wiedereinsetzungsantrag stellte als auch den Widerspruch einlegte. Zum anderen wäre der Kreisrechtsausschuss als Widerspruchsbehörde ohnehin befugt gewesen, bei Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts ebenfalls in der Sache zu entscheiden und hierdurch den Klageweg wieder zu eröffnen

Vgl. dazu etwa BVerwG, V C 105.61 v. 27.2.1963, BVerwGE 15, 306, 310 f.; BVerwG, V C 143.63 v. 19.5.1965, BVerwGE 21, 142, 145; BVerwG, IV C 124.65 v. 13.12.1967, BVerwGE 28, 305, 308; BVerwG, 6 C 10.78 v. 21.3.1979, BVerwGE 57, 342, 344.

2. Die zulässige Klage ist jedoch nur teilweise begründet. Nach § 22 Nr. 1 SPolG kann eine Sache zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr sichergestellt werden; gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SPolG sind sichergestellte Sachen in Verwahrung zu nehmen. Diese Voraussetzungen waren hinsichtlich der bei dem Kläger am 3. Mai 2019 aufgefundenen Chemikalien gegeben, nicht aber bezüglich der fünf Dosen Matlack.

a) Zum Zeitpunkt der polizeilichen Maßnahme stand eine Störung der öffentlichen Sicherheit unmittelbar bevor; denn es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass der Kläger mit Hilfe der in seinem Besitz befindlichen Chemikalien Brand- oder Sprengsätze herstellen und damit das Leben und die Gesundheit Einzelner sowie fremdes Eigentum – Schutzgüter i.S.v. § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 1 SPolG – gefährden würde. Aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung des Klägers wegen Brandstiftung und des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wegen einer gleichartigen

Straftat durfte der Beklagte als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 3, § 76 Abs. 3, § 80 Abs. 1 und 2, § 81 Abs. 1 SPolG davon ausgehen, dass der Kläger durch die missbräuchliche Verwendung der an sich legal in seinem Besitz befindlichen Chemikalien wiederum eine Brandstiftung begehen könnte, durch die bedeutende Rechtsgüter geschädigt würden. Wenngleich der Kläger sich nunmehr darauf beruft, er habe erkannt, dass es sinnlos sei, auf diese Art und Weise die Gesellschaft verändern zu wollen, so bekräftigt er doch in der Klageschrift zugleich seine Überzeugung, „dass nur wirklich zündende Gründe die Regierenden auf die unerträglichen Zustände hinweisen“, und erklärt darüber hinaus, er werde weiterhin für bessere Lebensbedingungen der Unterdrückten, gegen die Kapitalisten in den internationalen Multis und die Kriegstreiber in der Nato kämpfen. In seinem Schriftsatz vom, 23. Juni 2020 spricht der Kläger überdies davon, „den Kampf gegen die Herrschenden fortzusetzen, die das Volk mit allen Mittel unterdrücken und seiner verfassungsmäßigen Rechte berauben“. Diese Äußerungen verdeutlichen, dass es sich bei dem Kläger um einen Überzeugungstäter handelt, der seinen Kampf gegen gesellschaftliche Zustände durch das Legen von Bränden geführt hat und auch künftig in dieser Weise zum Ausdruck bringen wird; die von ihm behauptete Erkenntnis der Sinnlosigkeit von Brandstiftungen vermag daher nicht zu überzeugen. Angesichts der – vom Kläger nicht bestrittenen – Angaben des vom Beklagten herangezogenen Sachverständigen, durch Verbindungen der sichergestellten Chemikalien ließen sich Brand- oder Sprengsätze herstellen, war die polizeiliche Maßnahme nach § 21 Nr. 1 SPolG gerechtfertigt; die weiterhin angeordnete Verwahrung der sichergestellten Sachen war infolgedessen aufgrund von § 22 Abs. 1 Satz 1 SPolG rechtmäßig. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Kläger nicht vor Erlass der angegriffenen Verfügung nach § 28 Abs. 1 SVwVfG angehört worden ist, da dieser Fehler durch die Anhörung in der mündlichen Verhandlung vor dem Kreisrechtsausschuss des Saarpfalz-Kreises nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 SVwVfG geheilt worden ist.

b) Zu Unrecht hat der Beklagte jedoch die fünf Dosen Mattlack sichergestellt und anschließend in Verwahrung genommen. Die polizeiliche Maßnahme war nicht erforderlich, um gemäß § 21 Nr. 1 SPolG eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren oder eine bereits eingetretene Störung zu beseitigen. Vielmehr waren, wie sich auch aus der vom Beklagten in seinem Bescheid vom 23. Mai 2019 wiedergegebenen Äußerung des behördlichen Sachverständigen ergibt, die Dosen mit dem darin befindlichen weißen Mattlack ungefährlich, zumal da der Kläger auch nicht wegen der Anfertigung von Grafitti oder in vergleichbarer Weise wegen Sachbeschädigung in Erscheinung getreten ist. Die Farbdosen hätten deshalb im Besitz des Klägers belassen werden können; der Beklagte hat weder für eine Sicherstellung noch für eine Verwahrung die gesetzlichen Voraussetzungen dargetan, und seine Verfügung vom 23. Mai 2019 ist insoweit rechtswidrig.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 Satz 1 ZPO.

4. Die Berufung ist vom Verwaltungsgericht nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO nicht vorliegen (§ 124 a Abs. 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis **beantragen**.

Der Antrag ist beim **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder in vorbezeichneter elektronischer Form einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

Justa

Ballmann

Dr. Neu